

Körperschaftsteuer - Festsetzung

Körperschaftsteuer wird auf das Einkommen von Körperschaften erhoben. Die Grundlage hierfür bildet in der Regel die Körperschaftsteuererklärung.

Ob Sie als Geschäftsführer oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind, ergibt sich aus den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Bitte konsultieren Sie in Zweifelsfällen eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Voraussetzungen

Körperschaft

Die in § 1 KStG abschließend aufgezählten inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind als unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet. Dies sind zum Beispiel:

- *Kapitalgesellschaften (unter anderem: Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Unternehmersgesellschaften),
- *Genossenschaften,
- *Vereine,
- *Stiftungen.

Daneben können ausländische Gesellschaften mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Erforderliche Unterlagen

Elektronische Übermittlung

Die Körperschaftsteuererklärung ist elektronisch zu übermitteln. Auf Papier abgegebene Erklärungen werden mit Ausnahme besonderer Härtefälle als nicht abgegeben behandelt.

<https://www.elster.de/eportal/start>

Registrierung

Für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung über das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung Mein ELSTER ist eine Registrierung erforderlich.

<https://www.elster.de/eportal/start>

Gewinnermittlungsunterlagen

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
ggf. Anlagen zur Gewinnermittlung

Formulare

- Die Körperschaftsteuererklärung ist für Veranlagungszeiträume ab

2011 nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG i. V. m. § 34 Abs. 13a KStG).

<https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/kst>

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- Körperschaftsteuergesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

In der Regel ist dasjenige Finanzamt für Körperschaften zuständig, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Sonderzuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage zur

[[http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/steuern/finanzaemter/anlage_f_zustvo_stand_27_02_13_nach_senjust.pdf|Zuständigkeitsverordnung.]]

Informationen zum Standort

Finanzamt für Körperschaften III

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/>

Anschrift

Volkmarstr. 13
12099 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08:00-13:00 Uhr
Donnerstag: 11:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:00-13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

und nach Vereinbarung

Nahverkehr

U-Bahn Ullsteinstr.: U6
Bus Ullsteinstr./Volkmarstr.: 170

Kontakt

Telefon: (030) 9024 31-0
Fax: (030) 9024 31-900
Internet:
<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-iii/>
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-iii.verwalt-berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 21.09.2019